
Nummer 41/42, 18. Oktober 2024, Seite 333

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung – Betriebszeiten Christkindlesmarkt 2024

Neubekanntmachung

*Verordnung über die Abgrenzung der Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg
(Hegegemeinschaftenabgrenzungsverordnung – HegAbgrVO)*

Widmung von Straßen und Wegen

Bebauungsplan (BP) Nr. 304

*„Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“ Aufstellung
Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
BauGB -*

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)

*für den Bereich „Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“ im Planungs-
raum Kriegshaber (1995- 208) Änderung
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Wertachbrucker-Tor-Str. 12*
- *Christian-Dierig-Straße 4-10, Damastweg 2-10*
- *Hegelstraße 48*
- *Theresienstraße 11*
- *Olympiastraße 10-12*

Allgemeinverfügung- Betriebszeiten Christkindlesmarkt 2024

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Christkindlesmarkt findet vom 25. November 2024 bis 24. Dezember 2024 statt.

2. Die Betriebszeiten des Christkindlesmarktes sind

Eröffnungstag	25.11.2024	ab	ca. 18.30 Uhr	bis	21.30 Uhr
Sonntag bis Donnerstag		von	10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Freitag und Samstag		von	10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Montag	23.12.2024	von	10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Dienstag	24.12.2024	von	10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt der Christkindlesmarkt am Montag vor dem 1. Advent und endet am Heiligen Abend, den 24. Dezember. Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt Augsburg festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Augsburg, den 11.09.2024

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Neubekanntmachung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGRENZUNG DER HELEGEMEINSCHAFTEN IM STADTGEBIET AUGSBURG (Hegegemeinschaftenabgrenzungsverordnung - HegAbgrVO)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1978, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 92 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg wird folgendermaßen abgegrenzt:

1. Die Jagdreviere

- Eigenjagdrevier Lechauen
- Eigenjagdrevier Siebenbrunn
- Gemeinschaftsjagdrevier Haunstetten

gehören zur Hegegemeinschaft Lechfeld (698) des Landkreises Augsburg.

2. Die Jagdreviere

- Gemeinschaftsjagdrevier Lechhausen Nord
- Gemeinschaftsjagdrevier Lechhausen Süd
- Eigenjagdrevier Dickelsmoor

gehören zur Hegegemeinschaft Aindling (687) des Landkreises Aichach-Friedberg.

3. Das Jagdrevier

- Eigenjagdrevier Gut Schwabhof

gehört zur Hegegemeinschaft Mering (683) des Landkreises Aichach-Friedberg.

4. Die Jagdreviere

- Eigenjagdrevier Fürst Fugger Wellenburg
- Eigenjagdrevier Fürst Fugger Brennholz
- Eigenjagdrevier Fürst Fugger Lindau
- Eigenjagdrevier Inninger Wald
- Gemeinschaftsjagdrevier Bergheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Göggingen
- Gemeinschaftsjagdrevier Inningen

gehören zur Hegegemeinschaft Gessertshausen (699) des Landkreises Augsburg.

§ 2 Aufhebung

Die Verordnung über die Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg vom 13.04.2021 (ABl. vom 07.05.2021, S. 139) wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 25.09.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 18.10.2024 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Gundelfinger Weg / Teilstück	Einmündung in die Grenzstraße	Einmündung in den Gundelfinger Weg	Teilfl. 4511/2, 4515/4 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Grenzstraße	südliches Ende des Grundstücks Fl.Nr. 4530 Gem. Augsburg	nördliches Ende des Grundstücks Fl.Nr. 4511/2 Gem. Augsburg	Teilfl. 4518, 4519, 4511, 4511/1, 4511/2 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Galgentalweg / Teilstück	Einmündung in die Bürgermeister-Ackermann-Straße	Einmündung in den Galgentalweg auf Höhe der südwestlichen Grenze der Fl.Nr. 4515/2 Gem. Augsburg	Teilfl. 4515/6, 4517/3, 4517/4, 4521 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Geh- und Radweg von der Klausstraße zur Derchinger Straße	Einmündung in die Klausstraße	Einmündung in die Derchinger Straße	Teilfl. 1087/11 Gem. Lechhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Leipziger Straße / Teilstück	Auf Höhe der Einmündung der Krumperstraße	östliches Ende des Grundstücks Fl.Nr. 521/7 Gem. Lechhausen	Teilfl. 521/7 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 304
„Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“
Aufstellung

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.09.2024 beschlossen:

- Für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn 81/1 und /4, jeweils Gemarkung Kriegshaber, östlich der Stadtgrenze zu Stadtbergen, südlich der Ulmer Straße (teilweise einschließlich) und westlich der Kriegshaberstraße (einschließlich) wird der BP Nr. 304 „Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 304 vom 01.07.2024 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 304 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 19.11.1965 rechtskräftigen BP Nr. 220 „Für das Gebiet zwischen Kriegshaberstraße und Stadtgrenze südlich Kriegshaberstraße 16 in Augsburg-Kriegshaber“ und den seit dem 29.03.1985 rechtskräftigen BP Nr. 220 A „Kriegshaberstraße“ in den jeweils überplanten Teilbereichen und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Seit mehreren Jahren liegt der in prominenter Lage südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße, an der Schnittstelle der beiden Stadtgebiete Augsburg und Stadtbergen liegende Handelsstandort brach. Lediglich das markante, denkmalgeschützte Gebäude des Marstaller Hofes unmittelbar an der Kriegshaberstraße wird durch das Staatstheater für regelmäßige Veranstaltungen zwischengenutzt. Die Investorin beabsichtigt den in ihrem Eigentum befindlichen Standort gemeindeübergreifend baulich neu zu ordnen und zu einem attraktiven, zeitgemäßen Nahversorgungsstandort an der Stadtgrenze zwischen Augsburg und Stadtbergen zu entwickeln. Aufgrund der bestehenden Grundstückssituation (Grundstücke auf Augsburger und Stadtberger Flur) handelt es sich bereits im Bestand um einen gemeindeübergreifenden Handelsstandort, der zu ca. drei Vierteln in Augsburg und zu ca. einem Viertel in Stadtbergen liegt.

Im Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Augsburg liegt das Areal im westlichen Bereich des Stadtteilzentrums Kriegshaber und nimmt (bezogen auf die frühere Funktion als Edeka-Standort) im Einzelhandels- als auch im ergänzenden Dienstleistungssegment wichtige Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung ein. Deshalb soll die Funktion als Nahversorgungsstandort im Stadtteilzentrum Kriegshaber nachhaltig gesichert und mit ergänzenden Dienstleistungs- und gastronomischen Angeboten aufgewertet werden. Mit der Revitalisierung des Handelsstandorts wird einer konkreten Handlungsempfehlung aus der Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts aus dem Jahr 2016 entsprochen. Mit Ausnahme der Ulmer Straße und der Kriegshaberstraße, die als öffentliche Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert werden, wird das gesamte Plangebiet deshalb als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ausgewiesen. Die ehemaligen Handelsgebäude und zugehörigen Stellplatzanlagen werden zurückgebaut, da sie die heutigen Anforderungen eines Nahversorgers nicht mehr erfüllen. Durch eine zweigeschossige Neubebauung, welche sich in Ausprägung und Gestalt an der Formsprache und städtebaulichen Wirkung des historischen früheren Dreiseithofes an diesem Standort orientiert, wird das übrige Plangebiet städtebaulich neu geordnet. Das freigestellte Baudenkmal Marstaller Hof soll saniert und vorwiegend mit gastronomischer und Büronutzung revitalisiert werden. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sollen als Platz mit hoher Aufenthaltsqualität gestaltet werden.

Die Realisierung der aktuellen, gemeindeübergreifenden Planung ist nach den Vorgaben der bestehenden Bebauungspläne derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung des Plankonzepts ist deshalb in beiden Städten die Aufstellung qualifizierter Bebauungspläne und parallel hierzu die Änderung der Flächennutzungspläne erforderlich. Die Bauleitplanverfahren beider Städte werden parallel durchgeführt und aufeinander abgestimmt, mit dem Ziel einer zeitgleich über die Gemeindegrenzen angepassten Baurechtsschaffung für das Vorhaben. Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Stadtbergen ebenfalls am 26.09.2024 die Aufstellung des BP S 93 „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südlich der Ulmer Straße und westlich der Kriegshaberstraße“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der Vorentwurf des BP Nr. 304 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss stehen

vom 21.10.2024 mit 22.11.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

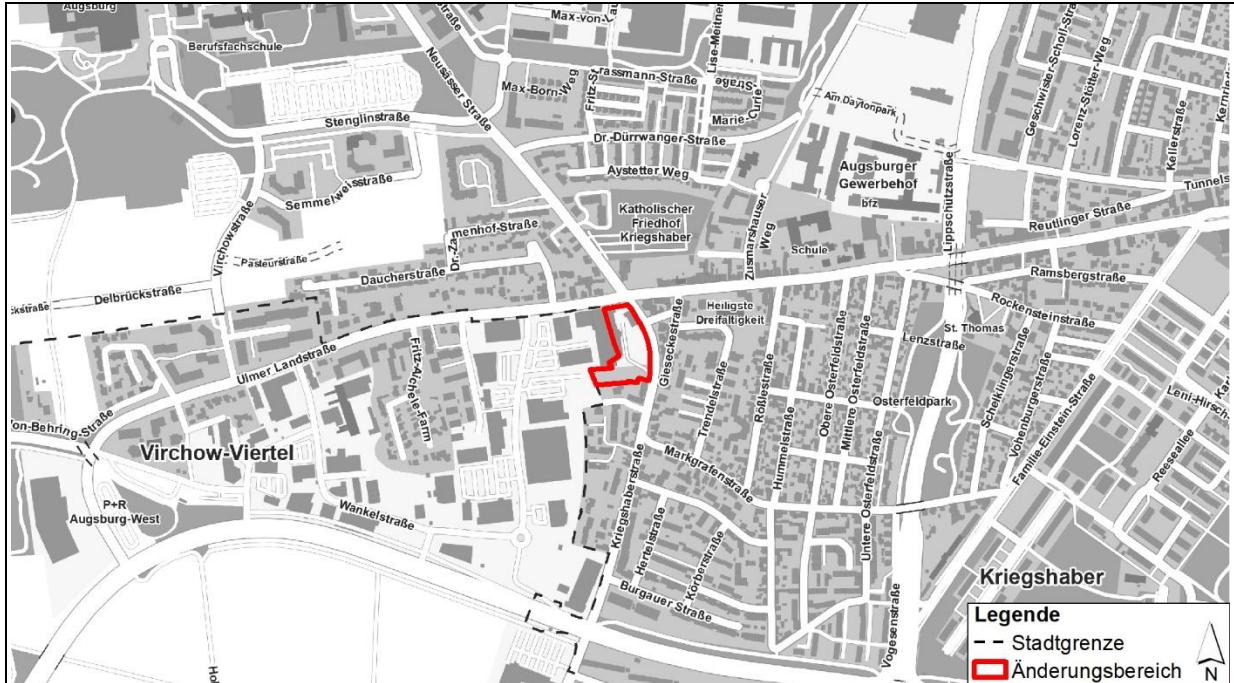
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 324-6512

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995- 208)
Änderung**

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.09.2024 beschlossen:

- Der FP der Stadt Augsburg für den Bereich „Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-208) wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FP-Änderung 1995-208 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 01.07.2024 wird zugestimmt.

Anlass und Ziele der Planung

Die ehemals für Einzelhandel, Praxen, Sport und Gastronomie genutzten Flächen in prominenter Lage an der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße, an der Schnittstelle der Stadtgebiete von Augsburg und Stadtbergen, sind seit längerem brachgefallen. Von den auf diesem gemeindeübergreifenden Gelände befindlichen Gebäuden wird lediglich der namensgebende, unmittelbar an der Kriegshaberstraße anliegende Marstaller Hof noch durch das Staatstheater Augsburg zwischengenutzt. Die Grundstückseigentümerin und Investorin, beabsichtigt den gesamten Standort gemeindeübergreifend baulich neu zu ordnen und zu einem attraktiven Nahversorgungsstandort an der Stadtgrenze zwischen Augsburg und Stadtbergen zu entwickeln.

Zur Gewährleistung eines städtebaulich durchdachten und schlüssigen Gesamtkonzeptes für den zentral gelegenen Standort wurde in den letzten Jahren im Auftrag der Grundstückseigentümerin in intensiver Abstimmung mit der Stadt Augsburg und der Stadt Stadtbergen ein städtebauliches Plankonzept für dessen Neuordnung / Entwicklung erarbeitet. Dieses sieht, im Einklang mit dem städtischen Einzelhandelsentwicklungskonzept eine Folgenutzung durch vorwiegend großflächigen Einzelhandel (Hauptsortiment Lebensmittel) mit ergänzenden Dienstleistungsangeboten und einer vorwiegend gastronomischen Nutzung des Baudenkmals „Marstaller Hof“ vor.

Das baulich neu zu ordnende und zu entwickelnde Areal ist im rechtswirksamen FP der Stadt Augsburg bislang als „gemischte Baufäche“ dargestellt und die Flächen unmittelbar entlang der Ulmer Straße als „Bereiche mit Marktfunktion“ gekennzeichnet. Die geplante bauliche Neuordnung / Entwicklung des brachgefallenen Handelsstandortes lässt sich derzeit nicht aus den Darstellungen des FP entwickeln.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher auf Augsburger Stadtgebiet die FP-Änderung 1995-208 durchzuführen. Parallel hierzu muss zur Baurechtschaffung der qualifizierte Bebauungsplan (BP) Nr. 304 „Südwestlich der Kreuzung Ulmer Straße / Kriegshaberstraße“ aufgestellt werden.

Zur Realisierung des Gesamtvorhabens muss zudem die Stadt Stadtbergen für den sie betreffenden Teilbereich Bauleitplanungsverfahren durchführen (11. Änderung FP, Aufstellung BP S 93 „Südlich der Ulmer Straße, westlich der Kriegshaberstraße“). Die

Bauleitplanverfahren beider Städte werden parallel durchgeführt und aufeinander abgestimmt, um das notwendige Baurecht für die Realisierung des gemeindeübergreifenden Planungsvorhabens zu schaffen.

Der Vorentwurf der FP-Änderung der Stadt Augsburg mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der oben genannte Änderungsbeschluss stehen

vom 21.10.2024 mit 22.11.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum FP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble
Telefon 0821 324-6520

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.10.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-350-20
Bauvorhaben: Energetische Sanierung u. Umnutzung einer Werkstatt zu Wohnraum sowie Errichtung einer Dachterrasse im 2.OG
Baugrundstück: Wertachbrucker-Tor-Str. 12
Flur Nr.: 1723
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.10.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-124-1D
Bauvorhaben: "BV Wohnbauentwicklung Dierig - Mühlbach-Quartier", Baufeld 4, Neubau einer Wohnanlage mit 149 Wohneinheiten und Tiefgarage
Tektur zu BF-2022-117-2
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 4 - 10, Damastweg 2 - 10
Flur Nr.: 416
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-66-1D
Bauvorhaben: Umnutzung bestehender Dachraum 6 zu Wohnzwecken
Baugrundstück: Hegelstr. 48
Flur Nr.: 563
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-90-1
Bauvorhaben: Errichtung einer barrierefreien, altersgerechten Atelierwohnung als Anbau an ein best. Jahrhundertwendehaus
Baugrundstück: Theresienstr. 11
Flur Nr.: 3721/3
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-103-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Wohnung und einer Arztpraxis in 2 Wohnungen
Baugrundstück: Olympiastr. 10 - 12
Flur Nr.: 280/125
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt